

§ 136 BPVS Tägliche Prüfungen

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Täglich sind auf Betriebsfähigkeit und zur Feststellung auffallender äußerer Schäden und Mängel zu prüfen:

1. a)Schachtverschlüsse, Leitvorrichtungen in Schächten, bei Seilführungen auch die Befestigung der Führungsseile, Führungsschlitten für Förderkübel;
2. b)Gleisanlagen in Schrägschächten und auf Schrägaufzügen;
3. c)Aufsetzvorrichtungen;
4. d)der Wasserstand im Sumpf;
5. e)der freie Durchgang der Fördergestelle, Fördergefäß und Gegengewichte;
6. f)Signalvorrichtungen;
7. g)Seil- und Ablenkscheiben mit ihren Achsen und Lagern;
8. h)Fördermaschinen einschließlich der durch die §§ 30, 31 und 33 bis 43 bestimmten Einrichtungen hinsichtlich der mechanischen Teile;
9. i)Oberseile;

(Anm.: lit. j) wurde nicht vergeben)

1. k)Fördergestelle, Fördergefäß und Gegengewichte;
2. l)Verbindungen des Oberseiles mit dem Fördergestell, Fördergefäß und Gegengewicht einschließlich der Zwischengeschirre;
3. m)Fangstützen auf ihre Gangbarkeit.

2. (2)Täglich sind zur Feststellung auffallender äußerer Schäden und Mängel zu prüfen:

1. a)Fangvorrichtungen;
2. b)elektrische Anlagen und Betriebsmittel, für die schlagwettergeschützte Ausführung vorgeschrieben ist.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at